

Durchschrift

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Landrat
des Kreises Unna
Postfach 2112
59411 Unna

Datum: 18. Februar 2019
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
31.21.12.01
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Böllhoff
friedrich.boellhoff@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2823
Fax: 02931/82-40349

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2019 Anzeige vom 18.12.2018 - Az.: 10/20 20 01

Sehr geehrter Herr Landrat Makiolla,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die vom Kreistag des Kreises Unna beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigt und die Genehmigung der Umlagesätze gem. § 56 Abs. 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt.

Gemäß § 56 Abs. 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung genehmige ich die Festsetzung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage auf 39,98 v.H. der für die Städte und Gemeinden des Kreises Unna geltenden Umlagegrundlagen.

Die Jugendamtsumlage gemäß § 56 Abs. 5 KrO NRW ist Teil der allgemeinen Kreisumlage und bedarf insofern keiner gesonderten Genehmigung.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Begründung:

1. Benehmensherstellung

Die Haushaltssatzung 2019 wurde unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ordnungsgemäß aufgestellt und vom Kreistag beschlossen.

Das Verfahren der Benehmensherstellung für die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019 wurde mit Ihrem Schreiben vom 04.09.2018 an die Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Kreises Unna eingeleitet. Mit der Einbringung des Haushaltsentwurfs 2019 wurden dem Kreistag die Stellungnahmen der Bürgermeister zugeleitet. In den Drucksachen 151/18 sowie 151/18/1 an den Kreistag sind Sie auf diese Stellungnahmen eingegangen. Sie enthielten keine Einwendungen, über die der Kreistag hätte entscheiden können. Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden wurden über den Haushaltsbeschluss mit Schreiben vom 18.12.2018 informiert. Das Verfahren der Benehmensherstellung ist ordnungsgemäß erfolgt.

2. Allgemeine Kreisumlage

Der Hebesatz für die allgemeine Kreisumlage ist auf 39,98 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt worden. Gegenüber dem Vorjahr ist der Hebesatz damit erneut gesenkt worden. Außerdem sinkt der Zahlbetrag der Städte und Gemeinden um rd. 1 Mio. € auf 253,9 Mio. €. In der mittelfristigen Planung gehen Sie dann von einer deutlichen Zunahme um 17,7 Mio. € auf 271,6 Mio. € in 2022 aus.

3. Jugendamtsumlage

Der Hebesatz der Umlage zur Finanzierung der durch die Aufgaben des Fachbereiches 51 Familie und Jugend verursachten ungedeckten Aufwendungen wurde auf 24,47824 v.H. der Umlagegrundlagen der drei zur Zahlung verpflichteten Kommunen festgesetzt. Im Vorjahr lag der Hebesatz bei 24,10363 v.H. Der Zahlbetrag der Umlage steigt um rd. 1,4 Mio. € auf rd. 20,4 Mio. €. Die Genehmigung dieser Umlage ist nach § 56 Abs. 5 KrO NRW nicht vorgesehen.

4. Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung 2019 darf nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.



5. Anmerkungen

Für 2019 plant der Kreis Unna mit Erträgen von 501,5 Mio. € und mit Aufwendungen von 506,3 Mio. €. Das sich ergebende Jahresdefizit von 4,8 Mio. € kann durch die in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Der Haushalt gilt damit nach § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW als ausgeglichen.

In der mittelfristigen Planung gehen Sie für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 von Jahresdefiziten aus, die bei jeweils 2,3 Mio. € liegen sollen.

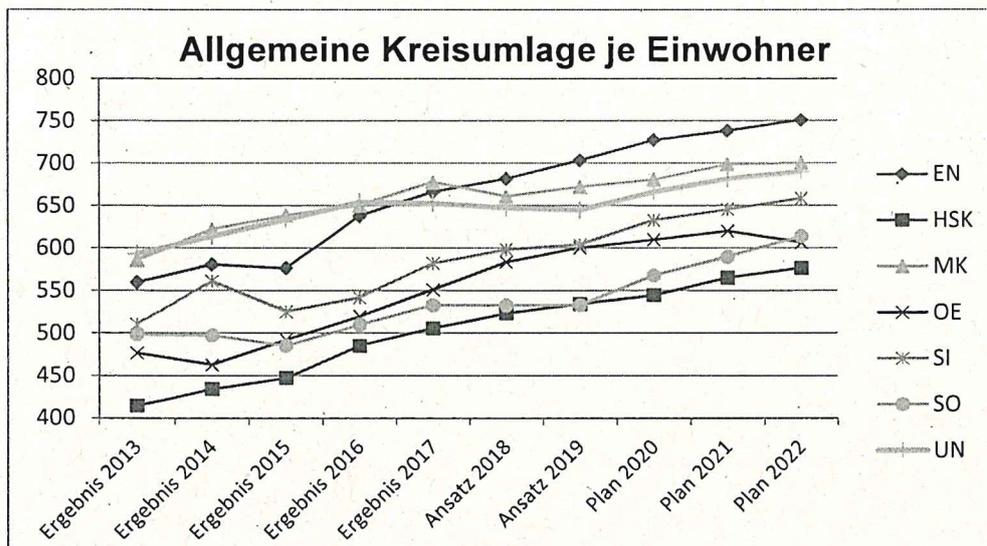
Zum Stichtag 31.12.2017 liegt der Bestand der Ausgleichsrücklage bei 8,3 Mio. €. Nach den vorgelegten Unterlagen gehen Sie für 2018 nicht mehr von einem Defizit aus, sondern Sie prognostizieren einen Jahresüberschuss von rd. 3,7 Mio. €. Die Ausgleichsrücklage wird somit voraussichtlich durch das Jahresdefizit 2018 nicht vermindert, vielmehr könnte ihr Bestand um den Jahresüberschuss ggf. noch erhöht werden.

Unter der Annahme, dass ein Jahresüberschuss in der prognostizierten Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt wird, kann in den kommenden Jahren die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage vermieden werden, weil die geplanten Defizite durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Es ist gerechtfertigt, dieser Annahme zu folgen, weil die Haushaltsergebnisse der vergangenen Jahre stets besser waren als die Prognose. Es ist zu erwarten, dass auch das Jahresergebnis 2018 etwa in Höhe der Prognose ausfallen wird. Für den Fall, dass eine Inanspruchnahme über den Schwellen des § 76 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW droht, gehe ich davon aus, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu vermeiden.

Für die allgemeine Kreisumlage konnte der Hebesatz erfreulicherweise erneut gesenkt werden. Mit 39,98 v.H. konnte zum ersten Mal seit 2004 wieder der Wert von 40 v.H. unterschritten werden. Darüber hinaus sinkt der Betrag, der von den Städten und Gemeinden des Kreises Unna zu zahlen ist, zum dritten Mal in Folge. Für die mittelfristige Planung gehen Sie bis 2022 allerdings von deutlichen Steigerungen dieses Betrages aus.



In der folgenden Grafik ist für die sieben Kreise im Regierungsbezirk Arnsberg die allgemeine Kreisumlage je Einwohner dargestellt. Berücksichtigt sind die Jahresergebnisse von 2013 bis 2017, die Haushaltsansätze für 2018 und 2019 sowie die mittelfristige Planung bis 2022.



Die allgemeine Kreisumlage je Einwohner Ihres Kreises liegt aktuell im oberen Mittelfeld der Kreise im Regierungsbezirk Arnsberg. Im Vergleich zu den Jahren 2013 bis 2016 konnte durch den Rückgang des Zahlbetrages in den vergangenen Jahren die Position erfreulicherweise deutlich verbessert werden. Ich würde es sehr begrüßen, wenn der Kreis Unna diesen Weg noch einige Jahre fortsetzen könnte.

Während die Entwicklung der allgemeinen Kreisumlage in den letzten Jahren eher günstig verlief, setzt sich leider der starke Anstieg der Jugendamtsumlage unvermindert fort. Trotz der gestiegenen Umlagegrundlagen für Bönen, Fröndenberg und Holzwickede ist der Hebesatz auf 24,47824 v.H. angehoben worden. Der Zahlbetrag steigt um rd. 1,4 Mio. € auf 20,4 Mio. €. Anders als die allgemeine Kreisumlage, die von 2016 bis 2019 um 3,7 Mio. € bzw. 1,4% gesunken ist, steigt die Jugendamtsumlage im selben Zeitraum um 3,4 Mio. € bzw. rd. 20,0%.



Ich teile die in den Stellungnahmen der Gemeinde Bönen und der Stadt Fröndenberg geäußerte Einschätzung, dass die Steigerungen der Jugendamtsumlage ohne künftige Erhöhungen der Realsteuern kaum noch refinanzierbar sein werden und die Handlungsfähigkeit der Gemeinden auf Dauer gefährden werden. Ich unterstütze deshalb die Anregung, die Entwicklung der Kosten der Jugendhilfe im Rahmen eines interkommunalen Vergleichs zumindest innerhalb des Kreises Unna zu untersuchen, um ggf. Anhaltspunkte für mögliche Konsolidierungsmaßnahmen zu erhalten.

Zur Aufwandsseite möchte ich anmerken, dass unter den verschiedenen Aufwandsarten die Personalaufwendungen überdurchschnittlich stark angestiegen sind und weiter deutlich ansteigen werden. In den vergangenen Jahren war die Zunahme auf eine deutliche Ausweitung der drittfinanzierten Stellen zurückzuführen. Während hier die Anzahl im Haushaltsjahr 2009 noch bei 51,5 Stellen lag, werden in 2019 nun 400 Stellen erreicht, im Vergleich zu 2018 sind das noch einmal 18,2 Stellen zusätzlich. 2019 soll nun erstmals seit mehr als zehn Jahren auch die Anzahl der kreisumlagefinanzierten Stellen deutlich ansteigen. Sie steigt um 28,1 auf nun 821,6 Stellen.

Die Durchsicht der hier vorliegenden Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) hat keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Gesamtabschlusses und der Beteiligungen des Kreises Unna im Jahr 2016 wurde von der GPA NRW die Feststellung getroffen, dass in den geprüften Beteiligungsberichten Angaben zu mittelbaren Beteiligungen fehlten. Ich bewerte positiv, dass Sie der Einschätzung der GPA NRW gefolgt sind und die fehlenden Angaben in die Beteiligungsberichte ab 2015 aufgenommen haben.

Ich bitte darum, diese Verfügung dem Kreistag des Kreises Unna zur Kenntnis zu geben. Eine Durchschrift übersende ich den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Unna zur Kenntnisnahme.

Abschließend wünsche ich dem Kreis Unna viel Erfolg bei der Haushaltsausführung und bedanke mich für die gute Zusammenarbeit.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

(Hans-Josef Vogel)
Regierungspräsident